



Umsetzungskonzept der Datenschutzgrundverordnung durch die Stadt Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Poerschke,

mit Mail vom 16.10.2018 baten Sie um Beantwortung diverser Fragen zum oben angeführten Sachverhalt. Durch Ihre Mail an die Ratsfraktionen bzw. -Mitglieder vom 6.01.2019, die dem Datenschutz der Landeshauptstadt weitergeleitet wurden, konnten nunmehr die für die Beantwortung der Anfrage erforderlichen Informationen eingeholt werden.

Im Folgenden wird zu den von Ihnen angeführten Punkten umfassend Stellung genommen.

1.) *Datenschutzkonzept der Stadt Düsseldorf. Hierbei interessiert mich besonders die behördeninternen Abläufe für die Freigabe der in der Behörde eingesetzter Verfahren (wer führt die Datenschutz-Folgenabschätzung durch, wie und wann wird der behördliche Datenschutzbeauftragte und der IT-Sicherheitsbeauftragte beteiligt usw.) sowie die weiteren Maßnahmen.*

Die Konzeption des Datenschutzes der Stadtverwaltung Düsseldorf folgt den Anforderungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen nationalen Datenschutzgesetzen. Dabei werden in jedem Einzelfall die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die diversen verwaltungsrechtlichen bzw. -organisatorischen Verfahren und Abläufe geprüft. Im Bedarfsfall werden notwendige technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen. Eine gesonderte datenschutzrechtliche Freigabe von Verwaltungsvorgängen oder Verfahren ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Datenschutzfolgeabschätzungen werden - soweit sie für erforderlich gehalten werden - von den jeweiligen Verantwortlichen der Verwaltungsbereiche mit rechtlicher Unterstützung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und ggf. unter Beteiligung von Herstellerfirmen durchgeführt.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

Bus, Bahn, U-Bahn
Heinrich-Heine-Allee

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDE33XXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727



2.) Das Verarbeitungsverzeichnis ihrer Behörde nach Art. 30 DSGVO.

3.) Eine Auflistung (Name, Hersteller, Kategorien gespeicherter Daten, Verweis auf Verarbeitungsverzeichnis) aller IT-Systeme der Stadtverwaltung Düsseldorf, in denen personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet oder gespeichert werden; falls vorhanden gerne auch zusätzlich als Diagramm (z. B. als UML-Use-Case oder ähnlich).

Verarbeitungsverzeichnisse im Sinne des Art. 30 DSGVO sind keine öffentlichen Dokumente. Vor diesem Hintergrund kann eine Übersendung dieser Verzeichnisse aufgrund des Vorrangs des Europarechts nicht unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen erfolgen.

4.) Die Dokumentation zum Ablauf einer Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO (falls nicht bereits in 1.) enthalten).

Eine Dokumentation zu einem standardisierten Ablauf einer Auskunftserteilung nach der DSGVO wird bei der Stadtverwaltung Düsseldorf nicht geführt, weil es keine standardisierten Abläufe gibt. Die konkrete Erteilung der begehrten Auskunft nach der DSGVO hängt vielmehr maßgeblich von der jeweiligen Anfrage ab. Im Übrigen zählt die Dokumentation der erteilten Auskünfte nach Art. 15 DSGVO nicht zu den zentralen Aufgabenfeldern im Rahmen der Rechenschaftspflicht im Sinne des Art. 5 Abs. 2 DSGVO (Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, Heidelberger Kommentar zur DSGVO, Art. 5, Rn. 79).

5.) Eine Kostenaufstellung für die Beantwortung pro Selbstauskunft nach Art. 15 DSGVO, die bei ihrer Behörde auftreten

a.) wenn eine vollständige Auskunft unter Berufung von § 12 Abs. 1 DSG NRW verweigert wird und lediglich ein Auszug der gespeicherten Daten dem Betroffenen gesendet wird

b.) wenn eine vollständige Auskunft aller gespeicherten Daten dem Betroffenen gesendet wird.

Für Selbstauskünfte werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

6.) Anzahl der Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO seit 25. Mai 2018.

Die Stadt Düsseldorf ermittelt nicht die Anzahl der Auskunftsanträge nach der DSGVO, zumal es sich um ein Massengeschäft handelt. Kommunen sind zur effizienten und ökonomischen Wahrnehmung ihrer öffentlichen



Aufgaben verpflichtet. Die Erstellung einer solchen Dokumentation würde für die Verwaltung keinen sinnvollen Nutzen oder Mehrwert bedeuten, jedoch einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Datenschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf